

---

II.

Plan und Gesetze

der

Regensburgischen botanischen  
Gesellschaft,

welche sich den Wahlspruch erwählt hat:

Res parvae concordia crescunt, dis-  
cordia dilabuntur.

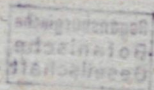
---

1. Die Gesellschaft kann alle in Regensburg anwesende Pflanzenkenner, ohne Rücksicht auf Alter, als ordentliche Mitglieder — und alle auswärtigen Kenner, auswärtige und hiesige Schätzer der Botanik, ohne Rücksicht auf Amt und Stand, doch immer im Blick auf einen soliden, sittlichen Charakter, als Ehrenmitglieder aufnehmen.
2. Alle Regensburgische Jünglinge, welche in  
D  
An

Regensburgische  
Botanische  
Gesellschaft

Ansehung ihrer künftigen Bestimmung Kenntnisse in der Botanik nöthig haben, werden, wenn sie ihr Verlangen zu erkennen geben, in gleicher Rücksicht auf gute Sitten, als Eleven aufgenommen.

3. Aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder wählt sich die Gesellschaft einen Präses und Sekretär, die Beide, ihrer neuen Bestimmung ungeachtet, immer als ordentliche Mitglieder anzusehen sind, und alle Jahr in ihrer Würde bestättigt werden sollen, es sey denn, daß sie ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, oder daß die Gesellschaft die wichtigsten Ursachen zur Veränderung habe.
4. Jedes im botanischen Fach brauchbare ordentliche Mitglied kann zwar das Recht zur Präsesstelle haben, doch wird die Gesellschaft in der Folge den Vortheil nicht verkennen, der aus der Wahl eines Arztes zum Präses, welcher aber zuvor ordentliches Mitglied gewesen seyn muß, für das Ganze der Gesellschaft erwächst.
5. Jedes ordentliche Mitglied soll bei allen Vorschlägen, welche das Beste der Gesellschaft be-



der Regensb. botanischen Gesellschaft. 51

betreffen, eine Stimme haben; dem Präses aber, dem man ohnehin, ehe man ihn zum Präses erwählt, alle Billigkeit und Rechtchaffenheit zuzutrauen Ursache haben muß, sollen in jedem Fall zwei Stimmen verwilligt seyn.

6. Die neu aufzunehmenden ordentlichen und Ehrenmitglieder, wie auch die Eleven, sollen von einem der ordentlichen Mitglieder in Vorschlag gebracht, und dieser Vorschlag muß von den meisten Stimmen genehmigt werden.
7. Die Aufnahme zum ordentlichen und Ehrenmitglied geschieht durch ein mit der Unterschrift des Präses und Sekretärs, und mit dem Gesellschaftsiegel und Confirmationsstempel versehenes, halb gedrucktes Diplom. Die Eleven erhalten das Diplom ganz geschrieben.
8. Die abwesenden Ehrenmitglieder müssen, wenn man ihnen bedeutet, daß sie aufgenommen sind, einen kleinen Zettel mit Dero Wappen, Namen und Stand übersenden, damit man sie der Matrikel beilegen könne. Die anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder aber, wie auch die Eleven,

drucken ihr Wappen bei der Aufnahme selbst in die Matrikel, und unterschreiben sich.

9. Wie jedes einzelne Glied, es sei ordentliches oder Ehrenmitglied, oder Eleve, sich selbst bestreben wird, so viel an ihm ist, zum Besten der Gesellschaft beizutragen, so haben doch der Präses und Sekretär ihre besondern Verbindlichkeiten, wozu sie von der Gesellschaft aufgefordert werden.
10. Die besondern Verbindlichkeiten des Präses sind, daß er über die Pflichten, Rechte und Gesetze der Gesellschaft wache, über die gesellschaftlichen Arbeiten die Oberaufsicht führe, Einigkeit als die Seele aller gesellschaftlichen Unternehmungen durch sein eigen Beispiel lehre, nützliche Vorschläge selbst mache, und ähnliche von Andern gemachte ohne Ansehen der Person unterstütze, die Schriften der Gesellschaft, die im Druck erscheinen sollen, ordne und prüfe, und Alles anwende, was dem Nutzen der Gesellschaft, und durch sie dem Nutzen der Menschheit auf irgend eine Weise entsprechen kann.
11. Die besondern Verbindlichkeiten des Sekretärs der Gesellschaft sind, daß er ausser  
den

den Geschäften und Pflichten, die jedem ordentlichen Mitglied zukommen, die Diplome ausfertige, an die Behörden übermache, alle Correspondenz besorge, die darauf erhaltenen Antworten, Bücher, Pflanzen oder Manuscripte, die ihm zum Besten der Gesellschaft zukommen, nach geschehener Mittheilung an alle ordentliche Mitglieder aufbewahre, und ein Verzeichniß darüber führe.

12. Ausser den besondern Verbindlichkeiten des Präses und Sekretärs bleibt noch eine für ein anderes Mitglied übrig, das die Gesellschaftskasse in seiner Verwahrung behält, alle Ausgaben bestreitet, und alle halbe Jahre der Gesellschaft Rechnung ablegt.
13. Was aber die übrigen Verbindlichkeiten der ordentlichen Mitglieder überhaupt betrifft, so sollen sie (den Präses ausgenommen, es sei denn, daß er freiwillig beitreten wolle oder könne) während des Sommerhalben Jahrs in Gesellschaft der Eleven wöchentlich einmal mit einander botanisiren, wobei die Erstern die Letztern zu belehren suchen, und auf diesen oder jenen Gegen-

stand aufmerksam machen. Gelegentlich müssen größere Excursionen von 1 oder 2 Tagen unternommen werden. Winterexcursionen werden nur unbestimmt bei zweckmäßiger Witterung gehalten.

14. Von jeder botanischen Excursion soll durch die Mitglieder wechselsweise ein Aufsatz gemacht werden, welcher alles Interessante enthalten muß, das bei der Excursion vorgefallen ist, z. B. Beschreibung neuerer fundener Pflanzen, oder merkwürdige Charaktere derselben, Bemerkung der Gegend, wo man sie fand: kurz alle botanische, ökonomische, medicinische Beobachtungen, die man macht, werden in dieser Excursionsbeschreibung angeführt, auch können Bemerkungen aus den übrigen Theilen der Naturgeschichte gar süglich mit aufgenommen werden. Ein solcher Aufsatz muß mit dem Namen des Verfassers unterschrieben, und längstens vor der folgenden Excursion fertig seyn. Wenn er dem Präses überschiedt worden, so läßt ihn dieser unter alle ordentliche Mitglieder circuliren, deren jedes das Recht hat, Anmerkungen beizufügen.

15. Alle, sowohl Excursions — als andere die Botanik betreffende Aufsätze kommen am Ende in die Hände des Sekretärs zurück, welcher sie im Gesellschaftszimmer unter dem Titel: „Manuscripte der Regensburgischen botanischen Gesellschaft“ aufbewahrt, um sie, wenn sie nicht gedruckt werden sollten, bey den Schriften der Gesellschaft zu benutzen.
16. Sollten ein oder andere Mitglieder wegen Verhinderung eine Excursion versäumen müssen, so sind die übrigen verbunden, ihnen so, wie dem Präses, von jeder gefundenen Pflanze Exemplarien zu liefern. Mit Hülfe dieser und des Aufsatzes gewinnt er beinahe eben so viel, als wenn er wirklich mit gegenwärtig gewesen.
17. Die Gesellschaft ist verbunden, chemische und botanische Versuche mit den Pflanzen anzustellen. Sie suche sich auch um diejenigen Pflanzen verdient zu machen, welche Herr von Linné für Abarten, Herr von Haller aber für Arten hielt. Zu dem Ende trachten die Mitglieder durch das Aussäen zu bestimmen, ob jene Pflanzen als Arten oder Abarten anzusehen seien.

18. Die Verpflanzung der wildwachsenden zu Gartenpflanzen und der Gartenpflanzen zu wildwachsenden sollen die Mitglieder, die Gelegenheit dazu haben, sich vorzüglich empfohlen seyn lassen, weil dem Arzt und Naturforscher ein großes Licht in Bestimmung der Dosis der Pflanzen zum innerlichen Gebrauch bei Menschen und Vieh dadurch aufgesteckt wird, indem viele Pflanzen durch die Cultur ihre wirksamen Bestandtheile verändern. So können z. B. das Aconitum Napellus und Cammarum, die Digitalis purpurea, Belladonna, Cicuta u. s. w. zum Verpflanzen gewählt werden. Ähnliche Versuche können bei länger gebräuchlichen officinellen Pflanzen, deren Samen bald in dieses bald in jenes Erdreich zu säen ist, statt finden.
19. Die Gesellschaft legt ein sehr sauberes Herbarium vivum an, wozu die ordentlichen Mitglieder verbunden sind, jährlich eine gewisse Anzahl eingelegter vollständiger Pflanzen zu liefern (ähnliche Beiträge von hiesigen und auswärtigen Ehrenmitgliedern wird die Gesellschaft mit Dank annehmen). Die Pflanzen werden in einen Bogen weißes



ses Papier, jede besonders, gelegt, und mit Papierstreifen vermittelst eines Leimes nur hin und wieder befestigt. Auf der innern linken Seite des Bogens, muß der Linneische und teutsche Name der Pflanze, wie die Classe, Ordnung, Wohnplatz und Blüthezeit, auch wenns nöthig, eine botanisch — medicinische Anmerkung geschrieben und der Name des Gebers darunter gesetzt seyn.

20. Eine Sammlung von den neuesten, botanischen Büchern muß angeschafft und unterhalten werden, je nachdem die Gesellschafts-casse durch die botanische Schriften der Gesellschaft, oder durch freiwillige, bei jeder litterarischen Gesellschaft gewöhnliche jährliche Beiträge der ordentlichen Mitglieder sowohl, als der übrigen Gönner unsrer Muse und der Eleven, Unterstützung erhält.

21. Jedes ordentliche Mitglied, das in einer der hiesigen Apotheken conditionirt, wird erinnert, daß es, aus allzugroßem Enthusiasmus für die Botanik, keineswegs weder das Studium der Chemie, noch die Geschäfte seines Prinzipals vernachlässigen dürfe. Es soll alles, was zur Botanik gehört, nie anders, als in den für jeden conditionirenden

den Apotheker freien Abend- und Morgenstunden, und an den gewöhnlichen Ausgehertagen betreiben. Man kann ihm dieses Gesetz nicht genug einprägen; denn da bei der Receptur nicht nur gar leicht Fehler von großen Folgen entstehen können, wenn man sich mitten unter derselben mit Pflanzen betrachten und Einlegen abgeben wollte, sondern auch das Zutrauen des Principals und des Publicums verlohren geht, und der bloße Neid die vorgefallenen Fehler als Folge der botanischen Gesellschaft selbst ausposaunen würde, so verpflichtet die Gesellschaft ein solches Mitglied, das sich auf vorbenannte Art Fehler zu Schulden kommen lassen sollte, auf das ernstlichste zur Zurückgabe seines empfangenen Diploms, so wie sich auch andere der Apothekerkunst Verwandte, wegen einer solchen zu Schulden kommenden Klage, nie auf die Aufnahme in unsere Gesellschaft Rechnung machen dürfen.

22. Jedes ordentliche Mitglied soll auswärtigen Mitgliedern gerne und willig auf Verlangen Pflanzen und Saamen hiesiger Gegend mittheilen, da es auf ähnliche Gefälligkeit sichere Rechnung machen darf.

23. Jedes ordentliche Mitglied ist gehalten, wenn es Regensburg verläßt, der Gesellschaft einen Aufsatz seiner Lebensbeschreibung zu übergeben, seine Kenntniße auch an andern Orten durch Sammeln, Lesen und Lehren zu erweitern, und der hiesigen Gesellschaft von seinen Entdeckungen und Bemühungen Nachricht zu geben, wogegen ihm die Gesellschaft ein Gleiches zusichert.
24. Die besondern Verbindlichkeiten der Eleven sind, daß sie sich ausser der Botanisirzeit von einem ordentlichen Mitglied unterrichten, sowohl in Privatversammlungen als öffentlich von ihrem Lehrer, alsdenn aber, wenn man sie vorläufig zu ordentlichen Mitgliedern tüchtig erkennt, von Mehrern öffentlich prüfen lassen, und daß sie sich in ihren Nebenstunden, durch Excerptiren, Materialien zu Abhandlungen über einzelne, vorzüglich officinelle, Pflanzen sammeln. Dabei werden sie zur Hochachtung und Ehrerbietung gegen die ordentlichen und Ehrenmitglieder, und zum Fleiß ermahnt.
25. Was die Belohnungen der Mitarbeiter betrifft, die ihren Verbindlichkeiten ein Genüge leisten, so kann die Gesellschaft, da ihre  
Casse

Casse erst ihren Anfang nimmt, aller Anfang aber schwer ist, ausser dem Dank für alle werththätige Unterstützung, dem Präses, Sekretär, und übrigen ordentlichen Mitgliedern, welche Beiträge zu den gesellschaftlichen Schriften liefern, dermalen nichts weiter zusichern, als einen verhältnißmäßigen Antheil an der Einnahme, den die benannte Schriften in der Folge gewähren. Sie behält sich aber bevor, bei zunehmenden Kräften nicht nur die ordentlichen Mitglieder, sondern auch selbst Eleven durch Besohnungen zu neuem Fleiß aufzumuntern.

26. Um nun alle bisher berührten Punkte noch genauer zu prüfen, sich öfters freundschaftlich mit einander zu besprechen, auf die Erweiterung und Verbeßerung des gesellschaftlichen Plans vorzüglichen Bedacht zu nehmen, und das, was den Sommer über gesammelt worden, in Ordnung zu bringen, wird die Gesellschaft im Winterhalben Jahr alle 14 Tage an einem Mittwoch Nachmittags in dem Quartier eines ihrer Mitglieder ihre Sitzungen halten, und in demselben so lange fortsetzen, bis allenfalls ein menschenfreundlicher Beförderer des Guten überhaupt,

haupt, und der botanischen Wissenschaft besonders den Mitgliedern einen bessern und geräumigern Platz anweist, der ihnen als denn die freiwillige Erscheinung der hiesigen resp. Ehrenmitglieder, auch uneingeladen, schätzbar machen wird. \*)

27. Um endlich der ganzen Gesellschaft Gelegenheit zu verschaffen, daß sie von der Anwendung ihrer Zeit und ihren Fortschritten öffentlich Rechnung ablegen könne, so sollen jährlich am 14 May zum Andenken der Stiftung der Gesellschaft, Reden gehalten, Abhandlungen vorgelesen, öffentliche Prüfungen mit den Eleven angestellt, und die sämtlichen hiesigen Ehrenmitglieder geziemend dazu eingeladen werden.

---

Diesen Plan und Gesetze haben Wir, Präses, Sekretär und übrigen ordentlichen Mitglieder, einmüthiglich entworfen, verpflichten uns  
feierz

\*) Eine Erleichterung hat die Gesellschaft ihrem Ehrenmitglied, Herrn Hofr. Keyser zu verdanken, dadurch, daß Er ihr nicht nur einen Platz in seinem Garten, sondern auch ein Zimmer zur Winterversammlung und zur Aufbewahrung der Bücher, Manuscripte und Kräuter eingeräumt hat.

62 Plan und Gesetze der Regensb. 2c.

feierlich, sie zu erfüllen, und Einer gegen den Andern zu schützen und zu handhaben, und behalten uns, wenn unsere Gesellschaft hie und da Beifall finden sollte, die Erweiterung desselben nach Gutdünken bevor.

---

III.

Verzeichniß  
der respect. Ehrenmitglieder.

(S. pag. 48.)

---

- 1) Den 23<sup>ten</sup> May s. T. Herr Georg Albrecht Harrer, des innern Rathes.
- 2) Den 24<sup>ten</sup> May s. T. Herr Georg Septimus Dietrichs, Senior des Geheimenraths, Hansgraf, auch Comes Caesareus palatinus &c.
- 3) Eodem die. S. T. Herr Johann Georg Göller, Herzogl. Bischöfl. Holstein-Lübekischer Canzleirath und Legationssekretär bei der Hochansehnlichen Reichsversammlung allhier.
- 4) Eodem

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Hoppea - Denkschriften der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1792

Band/Volume: [1792 1](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [II. Plan und Gesetze der Regensburgischen botanischen Gesellschaft 49-62](#)

